

Informationen und Verhaltensregeln

Anmeldung / Abmeldung

Vor Beginn der Arbeit ist eine Anmeldung und nach der Arbeit eine Abmeldung in unserer Verwaltung erforderlich.



Verkehrsregelung

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Besucherparkplätzen gestattet oder nach Absprache.

Unterweisung

Eine Unterweisung des verantwortlichen der Fremdfirma erfolgt durch den Auftragsverantwortlichen. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Diese Unterweisung ist auf Anfrage dem Auftraggeber vorzulegen.



Abfälle

Sämtlich anfallende Abfallstoffe sind Ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Entsorgung ist vorher mit dem zuständigen Auftragsverantwortlichen abzuklären. Verpackungs- und Restmaterial, das bei der Leistungsausführung anfällt, hat der Auftragnehmer unaufgefordert zurückzunehmen.

Gefahrstoffe



Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Auftragsverantwortlichen vorher anzuzeigen. (Sicherheitsdatenblatt)

Gefahrstoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Die Fachgerechte Entsorgung muss sichergestellt sein.

Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die die dafür erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen haben. Hierbei sind auch die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. (z.B. JuSchG, MuSchG)



Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen.

Störungen

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen unverzüglich zu melden.



Benutzung von Gabelstaplern und Krane

Vor Benutzung von Gabelstaplern (Flurförderfahrzeugen) und Krananlagen ist eine Genehmigung und eine Unterweisung einzuholen. Die Stapler und Kranbenutzung erfordert neben der Vorlage des Führerscheins auch das Einholen einer mündlichen Fahrbeauftragung durch den Auftraggeber.

Datum / Unterschrift Mitarbeiter Fremdfirma:

Stand: April 2017

Richtlinie für Fremdfirmen in Anlehnung an DGUV Vorschrift 215-830

Name und Adresse der Firma:

Name / Vorname des Mitarbeiters:

Voraussichtliche Arbeitsdauer:

Ansprechperson / Tel:

Einleitung

- Diese "Richtlinie für Fremdfirmen" ist Vertragsbestandteil und somit verbindlich.
- Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen.
- Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigung, Anforderungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.
- Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeitern zu überwachen und sicherzustellen.
- Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutz- und Umweltvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die notwendigen Kenntnisse verfügen ggf. hat er dies nachzuweisen.
- Arbeiten, die zusätzlich zum beauftragten Leistungsumfang ausgeführt werden, müssen vom Auftraggeber vorab genehmigt werden.
- Bei Abrechnung nach Aufwand sind die Rapportberichte dem Auftraggeber täglich zur Unterschrift vorzulegen.
- Nach vollständiger und funktioneller Fertigstellung der Leistung ist vom Auftragnehmer die Abnahme zu beauftragen. Über die Abnahme wird ggf. ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt.

Verhalten bei Notfällen



Notruf absetzen

Die Notrufnummern sind an den ausgehängten Notruftafeln ersichtlich.

Bei Feuer, Unfall und anderen Notfällen: Telefon 0-112

Die Meldung muss enthalten:

- ◆ Name des Anrufers
- ◆ Wo ist der Unfallort
- ◆ Was ist passiert (Unfall / Feuer)
- ◆ Anzahl der Verletzten / was brennt
- ◆ Art der Verletzungen

Eventuelle Rückfragen der Notrufzentrale abwarten!

Wird ein Feuersbruch bemerkt, ist sofort über Handfeuermelder ein Alarm abzugeben. Handfeuermelder sind an den Gebäudeausgängen montiert.

Die Standorte von Feuerlöschern und Handfeuermeldern sind auf den aushängenden Flucht- und Rettungswegplänen ersichtlich.

Flucht

Vor Arbeitsbeginn hat sich der Auftragnehmer anhand der aushängenden Flucht- und Rettungswegpläne über das Verhalten im Notfall zu informieren.

Beim Ertönen eines Dauersignals (Sirene, Hupe) z.B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge oder Nottreppenhäuser verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten und Menschen mit Handicap zu helfen. Suchen Sie den festgelegten Sammelplatz auf.

Sammelplatz

Der Sammelplatz befindet sich auf dem Besucherparkplatz. (Flucht- und Rettungswegpläne)

Weisungsbefugnis

Den Weisungen der Rettungskräfte ist Folge zu leisten.

Gebote

Genussmittel

Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Betriebsstätten, den Büros und den Freigeländen einschließlich in den Fahrzeugen verboten. Das Rauen ist nur in der vorgesehenen Raucherzone gestattet.

Essen und Trinken

In allen Produktionsbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln verboten. Hierfür stehen vorgesehene Pausenräume zur Verfügung.

Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografier- und Filmverbot mit ein. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritter zu bewahren.



Zutrittsbeschränkung

Andere als Ihnen zugewiesene Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.

Gefährliche Arbeiten

Alle Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Schleifen, Brennen, Auftauen usw.) sind grundsätzlich verboten, sie dürfen nur mit Genehmigung erfolgen. Die Feuererlaubnis wird von den Geschäftsführern (quattro-form GmbH) ausgestellt und gilt nur für den angegebenen Umfang und Zeitraum. Die auferlegten Sicherheitsmaßnahmen sind strikt zu befolgen.

Vor der Durchführung anderer gefährlicher Arbeiten wie:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten auf Dächern
- Arbeiten mit starker Staub- und Rauchentwicklung

ist der Auftragsverantwortliche zu informieren.

Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten werden.

Feuerschutzwände

Werden Feuerschutzwände durchbrochen oder durchbohrt, ist für ein Sachgerechtes verschließen der Durchbrüche / Löcher zu sorgen.

Auffälliges Verhalten

Stellt der Auftragsverantwortliche auffälliges Verhalten bei einem Mitarbeiter der Fremdfirma fest, so ist er berechtigt dem betroffenen Mitarbeiter zu Zutritt zum Werksgelände zu untersagen.

Unfallverhütung

Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeit-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitsregelung ist einzuhalten.

Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.



Persönliche Schutzausrüstung

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstung notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zu Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönliche Schutzausrüstung zu tragen.